

Rs. 7/78 (Thompson), Urteil des Gerichtshofs vom 23.11.1978 – Slg. 1978, S. I-2247.

Vorbemerkungen:

Die Entscheidung Thompson betrifft die Abgrenzung des Kapitalverkehrs vom Warenverkehr.

Zahlungsmittel sind nach dem System des AEU-Vertrages keine Waren im Sinne des Art. 28 AEUV. Dies gilt auch für Goldmünzen wie den „Krügerrand“, soweit sie als gesetzliches Zahlungsmittel Verwendung finden.

Als Waren sind hingegen solche Münzen anzusehen, die nicht mehr als Zahlungsmittel eingesetzt werden und nur noch numismatische Bedeutung haben.

Sachverhalt:

Die britischen Staatsangehörigen Ernest George Thompson, Brian Albert Johnson und Colin Alex Norman Woodiwick legten gegen ein Urteil Berufung ein, dass sie für schuldig befunden hatte, wissentlich das Verbot der Einfuhr von Goldmünzen („Krügerrand“) nach Großbritannien und das Verbot der Ausfuhr von Silbermünzen aus Großbritannien umgangen zu haben. Sie beriefen sich darauf, dass die genannten Verbote gegen die Warenverkehrsfreiheit verstießen, da sie sowohl die Einfuhr als auch die Ausfuhr behinderten. Das nationale Gericht legte dem EuGH die Frage vor, ob einerseits die eingeführten, in einem Drittland hergestellten Goldmünzen, die sich in einem Mitgliedstaat im freien Verkehr befinden, und andererseits die ausgeführten Silbermünzen, die früher in einem Mitgliedsstaat gesetzliches Zahlungsmittel waren, es aber nicht mehr sind, im Grundsatz als Kapital anzusehen seien. Der EuGH entschied, dass die Goldmünzen als Kapital, die Silbermünzen jedoch als Ware einzustufen seien.

Aus den Entscheidungsgründen:

[23/25] Insbesondere verpflichtet sich nach Artikel 106 „jeder Mitgliedstaat, in der Währung des Mitgliedstaats, in dem der Gläubiger oder der Begünstigte ansässig ist, die Zahlungen zu genehmigen, die sich auf den Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr beziehen, sowie den Transfer von Kapitalbeträgen und Arbeitsentgelten zu gestatten, soweit der Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten nach diesem Vertrag liberalisiert ist“. Diese Bestimmung soll die Durchführung der Zahlungen sicherstellen, die für die Liberalisierung des Kapitalverkehrs wie für den freien Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehr erforderlich sind. Hieraus ist abzuleiten, daß Zahlungsmittel im System des Vertrages nicht als Waren zu betrachten sind, die unter die Artikel 30 bis 37 des Vertrages fallen.
(...)

[27/28] Wenn auch zweifelhaft sein kann, ob Krügerrand als gesetzliches Zahlungsmittel zu erachten sind, so ist doch festzustellen, daß diese Münzen auf den Währungsmärkten der Mitgliedstaaten, die den Handel mit ihnen gestatten, als Geld behandelt werden. Ihr Transfer muss folglich als Zahlungsverkehr klassifiziert werden, der nicht unter die Artikel 30 bis 37 fällt.

(...)

[30/31] Die Frage 1 c bezieht sich auf Münzen eines Mitgliedstaats aus Silberlegierungen, die in diesem Mitgliedstaat gesetzliches Zahlungsmittel waren, die es aber nicht mehr sind, und die dennoch als Münzen gegen die Zerstörung geschützt sind. Solche Münzen sind nicht als Zahlungsmittel im oben dargelegten Sinne zu erachten, so daß sie als Waren qualifiziert werden können, die unter die Artikel 30 bis 37 des Vertrages fallen.